

404

Aktenzeichen: 7 AZR 57/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 8. Mai 1985

- 7 AZR 57/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 17. Februar 1982

Kiel

- 4 a Ca 2151/81 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 1. Dezember 1982

Schleswig-Holstein

- 2 Sa 215/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Verrichtg. d. Tätigkeit e. Lektors dch. e. Lehrbeauftragten

Gesetz:

BGB § 611 Lehrer, Dozenten

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 57/83

2 Sa 215/82 Schleswig-Holstein

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
8. Mai 1985

Urteil

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Mai 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Roeper und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Johannsen und Jubelgas für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein
vom 1. Dezember 1982 - 2 Sa 215/82 - wird
zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die 1937 geborene Klägerin erhielt seit dem Wintersemester
1977/78 vom Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
jedes Semester einen Lehrauftrag für Finnisch im Nordischen In-
stitut; die Vergütung betrug 70,-- DM monatlich je Semester-
wochenstunde. Die Anzahl der zu erteilenden Semesterwochenstunden
betrug

WS 1977/78	4
SS 1978	6
WS 1978/79	8
SS 1979	10
WS 1979/80	10
SS 1980	5
WS 1980/81	5
SS 1981	5
WS 1981/82	5
SS 1982	5
WS 1982/83	5.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 1979 bat die Klägerin um
Prüfung, ob aufgrund des Umfangs ihrer Lehrtätigkeit von zehn
Semesterwochenstunden eine Vergütung nach dem BAT zu erfolgen
habe. Das Präsidium der Universität teilte der Klägerin mit
Schreiben vom 30. Januar 1981 u.a. mit, aus dem Umfang des

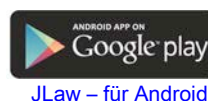


Lehrauftrags könne ein Anspruch auf Übernahme als hauptamtliche Lektorin nicht hergeleitet werden. Als die Klägerin mit Schreiben vom 29. Februar 1980 ihren "Anspruch auf Vergütung als Lektorin im Angestelltenverhältnis ... rückwirkend zum 1. April 1979 auf einer vollen Stelle in Anlehnung an BAT II a" wiederholte, wies das Präsidium mit Schreiben vom 13. März 1980 u.a. darauf hin, daß der Klägerin kein Vertrag als Lektorin angeboten werden könne, weil keine Stelle vorhanden sei.

Mit der am 9. November 1981 erhobenen Klage hat die Klägerin vorgetragen, sie sei zwar als Lehrbeauftragte und aufgrund von Lehraufträgen bei dem beklagten Land tätig geworden; das hindere jedoch nicht anzunehmen, daß zwischen den Parteien ein Arbeitsvertrag bestehe. Die Leistung von Diensten gegen Entgelt erfolge grundsätzlich im Rahmen unbefristeter Arbeitsverhältnisse; dabei komme es nicht darauf an, ob jeweils eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden erreicht werde. Bei einer Lehrverpflichtung von mindestens sechs Semesterwochenstunden bestehe ein Teilzeitarbeitsverhältnis mit 24 Wochenstunden. Darüber hinaus sei die Klägerin in gleicher Weise wie die festangestellten Lektoren mit Nebenverpflichtungen wie Organisation, Verwaltung, Studienberatung, Teilnahme an Kolloquien und Institutsseminaren, belastet. Sie sei auch mit wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigt, so daß sie sich auch insoweit nicht von festangestellten Lektoren unterscheide. Für ihre Lehrtätigkeit bestehe ein ständiger Bedarf; die von ihr durchgeführten und durchzuführenden Lehrveranstaltungen seien fester Bestandteil des Lehrangebots der Christian-Albrechts-Universität. Die Auffassung des beklagten



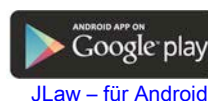
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Landes über die Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses der Parteien sei unerheblich; denn für die rechtliche Qualifikation eines Vertragsverhältnisses sei nicht entscheidend, welche Vereinbarungen die Parteien getroffen hätten, sondern wie sie es tatsächlich praktizierten. Außerdem befinde sich die Klägerin in persönlicher Abhängigkeit vom beklagten Land. Die Vergütung im Rahmen der Lehraufträge sei ihre ausschließliche Einkommensquelle. Entsprechend den akademischen Zielsetzungen im Nordischen Institut sei sie weisungsgebunden, wenn auch in der inhaltlichen Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen weitgehend frei. In die Organisation der Lehrveranstaltungen müsse sie sich zwangsläufig einfügen. Ihre persönliche Abhängigkeit habe während der gesamten Zeit, in der ihr das beklagte Land Lehraufträge erteilt habe, bestanden. Denn sie sei voll in den Betrieb des Nordischen Instituts eingegliedert worden; in dessen Organisation habe sie sich einfügen müssen, um überhaupt Dienst leisten zu können. Bei der Ausgestaltung ihrer Lehrveranstaltungen sei sie in gleicher Weise mehr oder weniger frei wie ein Lektor, der Arbeitnehmer sei; ihre Lehrveranstaltungen hätten dieselbe Kursstruktur wie die eines Lektors. Den Zeitpunkt der einzelnen Lehrveranstaltungen habe sie nicht frei bestimmen können; für den eigentlichen Unterricht blieben oft nur die Mittags- und Abendstunden. Seit dem Wintersemester 1977/78 sei sie als wissenschaftliche Angestellte mit den Dienstaufgaben einer Lektorin beschäftigt, weil sie nach der praktischen Durchführung der vertraglichen Beziehungen tatsächlich die Dienstaufgaben einer Lektorin wahrgenommen habe. Sie habe die in ihrem Arbeitszimmer befindliche Bibliothek betreut, Sprachzeugnisse erteilt, in Studienkommissionen mitge-



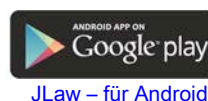
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



arbeitet, Übersetzungen für das Nordische Institut gefertigt sowie Orientierungsgutachten über das literarische Leben ihres Heimatlandes erstellt. Dies alles seien Tätigkeiten, die gerade nicht zu den Aufgaben eines Lehrbeauftragten gehörten, sondern von Lektoren wahrzunehmen seien. Im Nordischen Institut hätten sie notwendigerweise wahrgenommen werden müssen, um dieses funktionsfähig zu erhalten. Die Klägerin habe keinerlei Tätigkeiten ausgeübt, die zuvor nicht mit der Institutsleitung abgesprochen und von dieser gebilligt worden seien. Der Umfang ihrer Tätigkeiten sei dem Präsidium der Universität jederzeit bekannt gewesen. Das Verhalten des Nordischen Instituts, das ihre Arbeitsleistungen entgegengenommen habe, müsse das beklagte Land gegen sich gelten lassen. Sie sei daher so zu behandeln, als wenn ihr ausdrücklich insoweit eine Lehrverpflichtung auferlegt worden wäre. Es verstoße gegen Treu und Glauben, wenn das beklagte Land jahrelang den Umfang der von der Klägerin ausgeübten und immer wieder beschriebenen Tätigkeit wissentlich geduldet habe, nunmehr aber meine, die Klägerin habe diese Tätigkeit ohne konkrete Anweisung ausgeübt. Im übrigen habe das beklagte Land gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, denn am Nordischen Institut seien in den Sprachen Norwegisch, Schwedisch, Dänisch und Isländisch jeweils Lektoren beschäftigt. Es gebe keinen Grund, die Klägerin, die im Bereich der finnischen Sprache ebenfalls eine Lektorentätigkeit ausübe, anders zu behandeln als die übrigen Lektoren, die nach der VergGr. II a BAT vergütet würden. Auf dieses Arbeitsverhältnis seien die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Befristungskontrolle anzuwenden, zumal die Klägerin eine andere Einkommensquelle nicht habe. Da sie mehr als fünf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Jahre zur Abhaltung von Lehraufträgen für die finnische Sprache herangezogen worden sei, sei davon auszugehen, daß auch ein ständiger Bedarf für ihre Tätigkeit bestanden habe und weiterhin bestehe, und zwar nicht nur für ihre Lehrtätigkeit, sondern insbesondere auch für die anderen Arbeiten, mit denen sie praktisch ein Lektorat für Finnisch am Nordischen Institut aufrechterhalte.

Die Klägerin hat beantragt

1. festzustellen, daß die Klägerin seit dem Wintersemester 1977/78 bei der Beklagten als wissenschaftliche Angestellte mit den Dienstaufgaben einer Lektorin beschäftigt und entsprechend der Vergütungsgruppe II a des Bundesangestelltentarifvertrages zu vergüten ist,
2. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin über den 31. März 1982 hinaus als wissenschaftliche Angestellte mit den Dienstaufgaben einer Lektorin zu beschäftigen und entsprechend der Vergütungsgruppe II a des Bundesangestelltentarifvertrages zu vergüten.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen, und ausgeführt, die Klägerin sei nicht Arbeitnehmerin. Der Klägerin sei bekannt, daß eine Stelle für einen Lektor für Finnisch nicht vorhanden sei; deshalb habe sie nie damit rechnen dürfen, einen solchen Arbeitsvertrag zu erhalten. Das Präsidium, das für Personalfragen allein zuständig sei, habe der Klägerin nie eine Stelle in Aussicht gestellt. Die Klägerin sei daher verpflichtet, sich an die getroffenen Absprachen, die sich auf die Erteilung von Lehraufträgen beschränkt hätten, zu halten. Der Klägerin sei bekannt gewesen, daß für ihr Rechtsverhältnis das Präsidium zuständig sei, so daß sie sich nicht mit Erfolg auf den Leiter des



Nordischen Instituts berufen könne. Weder das Präsidium noch die Leitung des Nordischen Instituts hätten die Klägerin angewiesen, länger als in ihrem Lehrauftrag vorgesehen tätig zu werden. Die Klägerin sei nicht wie ein Lektor eingesetzt worden; sie wisse auch, daß mit der Unterrichtstätigkeit eine Vor- und Nachbereitung verbunden sei. Hinzu komme eine Weiterbildung im eigenen Interesse des Lehrbeauftragten. Es sei wünschenswert, daß die Lehrbeauftragten, die Sprachunterricht erteilten, die Leitung des Instituts fachkundig berieten, welche Lehrbücher usw. angeschafft werden sollten; auch sei es üblich, daß Lehrbeauftragte an gewissen organisatorischen Maßnahmen beteiligt würden, die unmittelbar ihre Lehrveranstaltungen beträfen. Demgegenüber werde von den hauptamtlichen Lektoren im Rahmen der 40-Stunden-Woche erwartet, daß sie neben dem Sprachunterricht Verwaltungsaufgaben erledigten, die die Lektoren aufgrund genereller Festlegung durch die Institutsleitung oder aufgrund Einzelanweisung wahrnehmen. Der Klägerin seien solche Anweisungen weder generell noch im Einzelfall erteilt worden. Wenn sie dennoch die eine oder andere Aufgabe wahrgenommen haben sollte, sei dies aus eigenem Antrieb geschehen, habe nicht den Vertragsbedingungen entsprochen und im Widerspruch zum erklärten Willen des Präsidiums gestanden. Die Klägerin habe ihren genau definierten Wirkungsbereich nicht so zurechtschneiden dürfen, wie sie es für richtig gehalten habe, auch wenn sie gemeint habe, auf diese Weise einen Bedarf abzudecken. Das Präsidium habe ihren Pflichtenkreis wiederholt abgegrenzt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Klägerin ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet, denn das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin gegen das klageabweisende Urteil des Arbeitsgerichts jedenfalls im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen (§ 563 ZPO).

I. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage zu Recht als zulässig angesehen und insbesondere den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen für gegeben gehalten. Nach der maßgeblichen wahren Natur des Klagebegehrens kommt es hierfür im Entscheidungsfall nicht auf den Rechtscharakter des Lehrauftragsverhältnisses an, denn aus ihm macht die Klägerin keine Ansprüche geltend. Die Klägerin will weder Einzelfragen ihres Lehrauftragsverhältnisses geklärt wissen noch macht sie Rechtsfolgen geltend, die sich aus diesem Lehrauftragsverhältnis ergeben sollen. Sie macht vielmehr geltend, daß sie über dieses Lehrauftragsverhältnis hinaus wie eine Arbeitnehmerin beschäftigt worden sei und daß deshalb ein Arbeitsverhältnis des von ihr behaupteten konkreten Inhalts bestehe. Hierfür sind gemäß § 13 GVG, § 2 Abs. 1 Nr. 3 a ArbGG ausschließlich die Gerichte für Arbeitssachen zuständig. Auch für den entsprechenden Leistungsantrag der Klägerin, sie als wissenschaftliche Angestellte mit den Dienstaufgaben einer Lektorin zu beschäftigen und entsprechend II a BAT zu ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



güten, besteht diese ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen.

II. Die Klage ist unbegründet. Selbst wenn der Senat zugunsten der Klägerin vom Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien ausgeht, fehlt es an der für das Klagebegehren erforderlichen vertraglichen Vereinbarung, durch die der Klägerin die Dienstaufgaben einer Lektorin zugewiesen worden wären, und damit auch an den Voraussetzungen für eine Vergütung entsprechend der Vergütungsgruppe II a BAT. Denn auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die den Senat mangels durchgreifender Verfahrensrügen binden, sind mit der Klägerin keine Vereinbarungen getroffen worden, durch die ihre Verpflichtung zur Arbeitsleistung über die Wahrnehmung eines Lehrauftrags hinaus ausgeweitet worden wäre.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zwar das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien verneint und ein privatrechtliches Dienstverhältnis angenommen; die für ein Arbeitsverhältnis erforderliche persönliche Abhängigkeit der Klägerin hat es jedoch nicht als gegeben angesehen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, außerhalb der in den Lehraufträgen festgelegten Zahl von Semesterwochenstunden habe das beklagte Land nicht über die Arbeitskraft der Klägerin verfügen können, soweit es sich nicht um mit der Lehrtätigkeit zusammenhängende Verpflichtungen handele, die der Klägerin bereits aus dem Lehrauftrag selbst gemäß § 7 Abs. 3 der Lehrauftragsrichtlinien oblägen. Auf ihre weiteren Tätigkeiten im



Nordischen Institut, mit denen sie nach ihrem eigenen Vortrag die Aufgaben einer Lektorin für Finnisch wahrnehme, könne sich die Klägerin nicht berufen, denn sie habe nicht vorgetragen, daß ihr zur Ausführung derartiger Tätigkeiten generell oder im Einzelfall Anweisungen erteilt worden seien. Sie habe diese Tätigkeiten vielmehr aus eigenem Antrieb ausgeführt, wenn auch nach Absprache und mit Billigung der Leitung des Nordischen Instituts. Ein Weisungsrecht der Institutsleitung habe jedoch insoweit von Anfang an nicht bestanden. Eine für ein Arbeitsverhältnis typische persönliche Abhängigkeit ergebe sich auch weder aus der örtlichen Bindung der Klägerin an das Nordische Institut noch aus der Art und Weise, in der die Klägerin ihren Unterricht erteilt habe. Zwar habe der Lehrbeauftragte gemäß § 2 Abs. 2 der Lehrauftragsrichtlinien seinen Unterricht in Abstimmung mit den zuständigen Stellen zu erarbeiten und zu gestalten; auch sei die Klägerin nach ihrem Vortrag bei ihren Lehrveranstaltungen entsprechend den akademischen Zielsetzungen der Universität weisungsgebunden. Eine persönliche Abhängigkeit könne hieraus jedoch nur dann entstehen, wenn die Klägerin über die Vereinbarungen des Lehrgegenstandes hinaus methodische und didaktische Anweisungen zur Gestaltung ihres Unterrichts erhielte und befolgen müßte; die Klägerin sei jedoch nach ihrem eigenen Vortrag hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen weitgehend freiges gewesen.

Ein Arbeitsverhältnis könne auch nicht deshalb bejaht werden, weil die Klägerin nach ihrem Vortrag im Nordischen Institut die Aufgaben einer Lektorin für Finnisch wahrgenommen habe und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



weiterhin wahrnehme. Auszugehen sei vielmehr davon, welche Tätigkeiten der Klägerin von dem zur Vertretung des beklagten Landes zuständigen Organ, d.h. dem Präsidium der Christian-Albrechts-Universität, vertragsgemäß übertragen worden seien. Unstreitig seien der Klägerin bisher seit dem Wintersemester 1977/78 semesterweise Lehraufträge dahingehend erteilt worden, im Nordischen Institut Finnisch zu unterrichten. Eine Umgestaltung dieses Rechtsverhältnisses durch eine weitere Tätigkeit der Klägerin sei nicht eingetreten, denn hierzu wären übereinstimmende Willenserklärungen beider Vertragspartner erforderlich. Es sei nicht richtig, daß das beklagte Land sich so behandeln lassen müsse, als wenn der Klägerin der Aufgabenbereich einer Lektorin für Finnisch übertragen worden wäre, denn das Präsidium der Universität habe der Klägerin, als diese eine hauptamtliche Tätigkeit als Lektorin angestrebt habe, am 30. Januar 1980 u.a. mitgeteilt, daß aus dem Umfang des Lehrauftrags ein Anspruch auf Übernahme als hauptamtliche Lehrkraft nicht hergeleitet werden könne. Diesen Hinweis habe das Präsidium mit Schreiben vom 13. März 1980 wiederholt und "ganz entschieden" der Auffassung der Klägerin widersprochen, daß sie schon aufgrund ihrer Stundenzahl einen Anspruch auf Übernahme in das Angestelltenverhältnis habe.

Auch eine jahrelang im Nordischen Institut geübte Praxis habe die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien nicht geändert, denn dies sei nur aufgrund vertraglicher Vereinbarungen möglich. Das beklagte Land verstoße auch nicht gegen Treu und Glauben, wenn es, wie die Klägerin meine, jahrelang ihre Tätigkeit als



Lektorin im Nordischen Institut hingenommen habe und sich nunmehr darauf berufe, die Klägerin habe diese Tätigkeit ohne konkrete Anweisung ausgeübt. Das beklagte Land habe nämlich kein Verhalten gezeigt, aufgrund dessen die Klägerin darauf habe vertrauen können, entsprechend dem Umfang ihrer Tätigkeit einen Vertrag als Lektorin zu erhalten. Auch nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz sei das beklagte Land nicht verpflichtet, die Klägerin so zu behandeln, als bestehe zwischen den Parteien ein Anstellungsverhältnis als Lektorin für Finnisch. Zwar werde am Nordischen Institut in den Sprachen Norwegisch, Schwedisch, Dänisch und Isländisch jeweils ein Lektor beschäftigt; das beklagte Land sei aber nicht gehalten, auch für den Bereich der finnischen Sprache einen Lektor einzustellen. Es unterliege der freien Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers, ob und für welche Sprachen Lektorenstellen eingerichtet würden. Aus dem Umstand, daß die Einrichtung einer Lektorenstelle für Finnisch am Nordischen Institut wünschenswert, vielleicht sogar notwendig sei, könne die Klägerin keine Ansprüche herleiten. Auch brauche nicht geklärt zu werden, ob die Klägerin, wenn vom Haushaltsgesetzgeber eine Lektorenstelle für Finnisch eingerichtet werden sollte, einen Anspruch darauf hätte, auf dieser Stelle beschäftigt zu werden.

2. Der Senat folgt zunächst der Würdigung des Landesarbeitsgerichts, durch die der Klägerin erteilten Lehraufträge sei kein öffentlich-rechtliches, sondern ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet worden. Zwar hat das Bundesarbeitsgericht wiederholt entschieden, daß Lehrbeauftragte an Hochschulen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, wenn der Lehr-

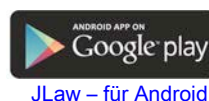


auftrag durch eine einseitige Maßnahme der Hochschule erteilt worden ist (BAG 38, 259 = AP Nr. 27 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten; Urteil vom 27. Juni 1984 - 5 AZR 567/82 - zur Veröffentlichung vorgesehen; vgl. auch das zur Veröffentlichung bestimmte Senatsurteil vom 30. November 1984 - 7 AZR 511/83 - sowie das nicht veröffentlichte Senatsurteil vom 27. Februar 1985 - 7 AZR 9/84 -). Dies gilt jedoch nur, wenn die einschlägigen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes die Erteilung eines öffentlich-rechtlich ausgestalteten Lehrauftrags vorsehen oder keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Rechtsnatur des Lehrauftragsverhältnisses ergeben. In § 3 der hier einschlägigen Lehrauftragsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein (NBl.KM.Schl.-H. 1979, S. 355) heißt es jedoch, die Lehrbeauftragten stünden entweder in einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis gemäß § 80 Nr. 1 LBG oder in einem selbständigen, ihre Arbeitskraft in der Regel nicht überwiegend beanspruchenden Dienstverhältnis gemäß § 611 BGB. Da sich die angeführte Bestimmung des § 80 Nr. 1 LBG lediglich mit der Verpflichtung eines Beamten befaßt, auf Verlangen seiner obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst auszuüben, ist davon auszugehen, daß die Lehrauftragsrichtlinien nur für diesen Fall die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung und im übrigen ein privatrechtliches Dienstverhältnis vorsehen. Da die Klägerin bei Erteilung des Lehrauftrages kein Hauptamt im öffentlichen Dienst ausübte, kann daher angenommen werden, daß mit ihr ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden sollte.

3. Die Qualifizierung dieses privatrechtlichen Dienstverhält-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nisses als Arbeitsverhältnis oder selbständiger Dienstvertrag kann allerdings von den Richtlinien nicht verbindlich festgelegt werden; hierfür ist entscheidend, ob die Klägerin aufgrund der tatsächlich getroffenen Vereinbarungen und ihrer Durchführung persönlich abhängig war. Entgegen der Würdigung des Landesarbeitsgerichts kommt eine derartige persönliche Abhängigkeit hier bezüglich des Lehrauftrags durchaus in Betracht, wenn die Behauptungen der Klägerin hinsichtlich ihrer Weisungsgebundenheit bei der Durchführung des Lehrauftrags zutreffen sollten.

4. Diese Frage, ob es sich bei den der Klägerin erteilten Lehraufträgen um ein Arbeitsverhältnis handelt, braucht der Senat jedoch nicht abschließend zu entscheiden. Denn zur Begründetheit der Klageanträge, durch die die Klägerin gerade die Feststellung eines Arbeitsverhältnisses mit viel weitergehendem Inhalt als dem eines Lehrauftragsverhältnisses begehrt, genügt nicht ihre etwaige Eigenschaft als angestellte Lehrbeauftragte, sondern wäre, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, darüber hinaus eine Vereinbarung erforderlich, daß die Klägerin gerade zu solchen Tätigkeiten verpflichtet sein sollte, die den Arbeitsbereich einer wissenschaftlichen Angestellten mit den Dienstaufgaben einer Lektorin ausfüllen. An diesen Vereinbarungen fehlt es.

a) Unerheblich sind die Behauptungen der Klägerin über die von ihr tatsächlich verrichteten Tätigkeiten. Soweit die Klägerin Tätigkeiten aufzählt, die - wie etwa erforderliche Vor- und Nacharbeiten - objektiv zur Durchführung des Lehrauftrags gehören oder die sie verrichtet haben will, weil sie ihrer Meinung nach



zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Lehrauftrags unerlässlich waren, sprechen diese Tätigkeiten schon vom Inhalt her nicht für einen über einen Lehrauftrag hinausgehenden Aufgabenbereich.

b) Aber auch soweit die Klägerin Tätigkeiten verrichtet haben will, die den Rahmen eines Lehrauftrags überschreiten und zum Aufgabenbereich einer Lektorin gehören, kommt es nicht auf deren tatsächliche Verrichtung an, sondern darauf, ob die Klägerin hierzu rechtlich verpflichtet war. Für die Bestimmung des Umfangs der der Klägerin obliegenden Dienstleistungen sind nicht tarifvertragliche Bestimmungen, sondern die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen maßgebend. Erst wenn deren Inhalt geklärt ist, wird erheblich, welche Regelungen der BAT für ein derartiges Vertragsverhältnis trifft. Auch soweit bei dieser Klärung auf die tatsächliche Durchführung des Rechtsverhältnisses abzustellen ist, wozu insbesondere die von der Klägerin - nach ihren Behauptungen - in Absprache und mit Billigung der Institutsleitung erbrachten umfangreichen Tätigkeiten gehören, ist dieser Umstand nur unter den Gesichtspunkten eines konkludenten Vertragsabschlusses bzw. seiner Auslegung von Bedeutung. Sieht man zunächst von einer Duldungs- bzw. Anscheinsvollmacht ab, kann deshalb auch unter dem Gesichtspunkt der tatsächlichen Durchführung des Rechtsverhältnisses nur das Verhalten und Wissen der zur Vertragsgestaltung zuständigen Stellen von Bedeutung sein.

Nach den - nicht angegriffenen - Feststellungen des Landesarbeitsgerichts war nur das Präsidium der Universität, nicht aber



die Institutsleitung zuständig. Daß das Präsidium einer Erweiterung der Aufgaben der Klägerin über den Lehrauftrag hinaus zugestimmt hätte oder gar insoweit eine Weisungsbefugnis für sich in Anspruch genommen hätte, ist weder vom Landesarbeitsgericht festgestellt noch von der Klägerin behauptet worden. Im Gegenteil hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, das Präsidium habe die Klägerin zweimal darauf hingewiesen, daß sie aufgrund ihrer Tätigkeit keinen Anspruch auf Übernahme in das Angestelltenverhältnis als Lektorin habe.

Einer Wertung des Erklärungsverhaltens des Präsidiums als Einverständnis mit der Aufnahme arbeitsrechtlicher Beziehungen über den Rahmen eines Lehrauftrags hinaus steht überdies entgegen, daß der Klägerin auch weiterhin für jedes Semester ein Lehrauftrag erteilt worden ist. Auch die Klägerin geht nicht davon aus, die von ihr erstrebten arbeitsrechtlichen Beziehungen hätten neben das Lehrauftragsverhältnis treten sollen, sondern davon, dieses habe sich zum Arbeitsverhältnis eines Lektors ausgeweitet. Dies aber hätte zur völligen Umgestaltung des Rechtsverhältnisses geführt. Daß das Präsidium hiermit nicht einverstanden war und ein derart umfassendes Arbeitsverhältnis, das über den Umfang eines Lehrauftragsverhältnisses weit hinausging, ablehnte, ergab sich auch vom Empfängerhorizont der Klägerin her gesehen daraus, daß das Präsidium auch weiterhin gerade nur Lehraufträge erteilte.

5. Unerheblich ist der Vortrag der Klägerin, die von ihr verrichteten, über die Wahrnehmung eines Lehrauftrages hinausgehen-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den Tätigkeiten seien objektiv erforderlich gewesen. Entscheidend ist allein, ob sie von der zuständigen Stelle und damit vom Arbeitgeber angeordnet worden sind. Im öffentlichen Dienst gibt es zahlreiche Aufgaben, deren Verrichtung dringend erforderlich sein mag, aber insbesondere aus Haushaltsgründen unterbleiben muß. Die Entscheidung, zur Erfüllung welcher Aufgaben der öffentliche Arbeitgeber Verbindlichkeiten eingeht, obliegt deshalb allein der zum Vertragsabschluß zuständigen Stelle.

Aus der von der Klägerin behaupteten Kenntnis des zuständigen Präsidiums allein kann die Klägerin nicht herleiten, ihre behaupteten Tätigkeiten seien angeordnet oder zumindest als in Erfüllung einer Verbindlichkeit geleistet gebilligt worden, so daß auch die diesbezügliche Verfahrensrüge der Revision ins Leere geht. Die Klägerin konnte nicht erwarten, das Präsidium werde jedem über den Vertragsinhalt hinausgehenden Tätigwerden der Klägerin ausdrücklich widersprechen. Denn da der Klägerin mitgeteilt worden war, daß ihre Übernahme und Vergütung als Lektorin schon in Ermangelung einer Planstelle nicht in Betracht komme, und da mit der Klägerin weiterhin nur Lehraufträge abgeschlossen wurden, mußte der Klägerin klar sein, daß sie durch über den Rahmen eines Lehrauftrags hinausgehende Tätigkeiten keine Ansprüche gegen das beklagte Land erwerben konnte. Selbst wenn das Präsidium von den behaupteten Tätigkeiten der Klägerin Kenntnis hatte, durfte es deshalb - für die Klägerin erkennbar - davon ausgehen, daß die Klägerin diese Tätigkeiten freiwillig aus eigenem Interesse verrichtete, und hatte daher auch keinen Anlaß, die Klägerin durch einen ausdrücklichen Widerspruch in der Ent-



faltung dieser Tätigkeiten zu behindern.

6. Für eine Duldungs- bzw. Anscheinsvollmacht der Institutsleitung ergibt der Sachverhalt keine Anhaltspunkte. Unstreitig war der Klägerin bekannt, daß für ihr Rechtsverhältnis nicht die Institutsleitung, sondern allein das Präsidium der Universität zuständig war. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die Institutsleitung den Eindruck erweckt hat, sie sei mit der Erweiterung des Tätigkeitsbereichs der Klägerin einverstanden.

7. Schließlich hat das Landesarbeitsgericht zu Recht auch einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verneint, weil für die finnische Sprache eine Lektorenstelle nicht vorhanden ist und ihre Errichtung dem Haushaltsgesetzgeber freisteht. Überdies ist nicht ersichtlich, wieso das beklagte Land für den Fall der Errichtung einer solchen Stelle gehalten wäre, sie gerade der Klägerin anzubieten.

Dr. Seidensticker

Roeper

Dr. Steckhan

Dr. Johannsen

Jubelgas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)